

853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (777 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Ausübung des freien
Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung
von Rechtsanwälten aus dem Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz
1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen
der Rechtsanwaltsordnung**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte maßgeblichen, im Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angeführten Richtlinien umgesetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf diese Richtlinien wird einerseits geregelt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwälte aus den EWR-Staaten berechtigt sind, vorübergehend grenzüberschreitende rechtsanwaltliche Tätigkeiten in Österreich zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit). Andererseits regelt der Entwurf auch die Voraussetzungen, unter denen sich ein Staatsangehöriger eines EWR-Staates, der dort befähigt ist, Anwalt zu werden, in Österreich als Rechtsanwalt niederlassen darf (Niederlassungsfreiheit). In Übereinstimmung mit der sogenannten „Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie“ ist als Voraussetzung dafür vorgesehen, daß der ausländische Bewerber im Inland eine Eignungsprüfung ablegt.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1992 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Mag. Terezija Stoisits, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Gaigg, DDr. Niederwieser, Schieder und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Graff und

Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beige druckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits hingegen fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zum Titel des Bundesgesetzes:

Die Änderung des Titels ist eine Folge der neu aufgenommenen Art. III und IV.

Zu Art. I § 16 Abs. 1 Z 2:

Als Prüfungsgegenstand des mündlichen Teils der Eignungsprüfung für Anwälte aus EWR-Staaten, die sich in Österreich niederlassen wollen, war in der Regierungsvorlage unter anderem das Fach „Handels- und Wertpapierrecht“ vorgesehen. Im Hinblick darauf, daß die Eignungsprüfung dem Umstand Rechnung tragen muß, daß der Antragsteller in einem EWR-Staat bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Anwaltsberufs verfügt, und das Wechsel- und Scheckrecht ohnedies international weitgehend harmonisiert ist, soll auf das Prüfungsfach „Wertpapierrecht“ zur Gänze verzichtet werden.

Zu Art. II — Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Zu § 1 Abs. 3, § 30 Abs. 5 und § 34 Abs. 6 RAO:

Das EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 (Art. I) regelt — verkürzt gesagt — lediglich die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Anwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, also die Tätigkeit von Personen, die bereits Anwalt sind (bzw. ein entsprechendes

Berufsdiplom erworben haben). Der dem EWR-Abkommen immanente Grundsatz der Inländergleichbehandlung erfordert aber darüber hinaus auch noch Regelungen, die es Angehörigen der EWR-Staaten ermöglichen, von vornherein den inländischen Ausbildungsweg zum Rechtsanwalt zu wählen. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, da die Rechtsanwaltsordnung sowohl für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter als auch die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die österreichische Staatsbürgerschaft voraussetzt (§§ 1 Abs. 2 lit. a und 30 Abs. 1 RAO). Es wäre daher diesbezüglich die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzustellen (§§ 1 Abs. 3 und 30 Abs. 5 RAO neu). Nach § 34 Abs. 1 lit. a erster Fall und Abs. 5 RAO sind Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aus den jeweiligen Listen zu streichen. Mit dem neuen § 34 Abs. 6 RAO wird auch diesbezüglich die erforderliche Anpassung vorgenommen. Das bedeutet, daß eingetragene Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter dann aus den Listen zu streichen sind, wenn sie nicht mehr Staatsangehöriger eines EWR-Staates sind.

Hingegen ist der in der Regierungsvorlage vorgesehene Hinweis auf die Bestimmungen des EWR-Rechtsanwaltsgesetzes im § 1 Abs. 3 RAO entbehrlich; ebenso entbehrlich ist die dort vorgesehen gewesene Erweiterung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 57 Abs. 1 RAO.

Zu § 21 RAO:

Nach dem derzeitigen Inhalt des § 21 RAO hat der Rechtsanwalt seine bevorstehende Übersiedlung drei Monate vor dem Kanzleiwechsel der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Diese Frist hat sich in der Praxis als nicht erforderlich herausgestellt. Sie kann daher auf Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gestrichen werden.

Zu § 26 Abs. 4 RAO:

Wenn in gerichtlichen Verfahren oder in Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungsorganen die Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe bewilligt wird, obliegt die Bestellung der Person des Rechtsanwalts dem Ausschuss oder der zuständigen Abteilung der Rechtsanwaltskammer. In der Praxis hat sich häufig die Notwendigkeit ergeben, diese Bestellungen innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Dadurch wird die Einberufung der erforderlichen Zahl von Ausschuss- bzw. Abteilungsmitgliedern zur Sitzung nahezu unmöglich. Es soll daher in diesen Fällen generell ein vorher vom Ausschuss oder der Abteilung bestimmtes Mitglied zur Bestellung berufen sein.

Zu §§ 27 Abs. 1 lit. b, 40 Abs. 3 Z 2 RAO:

Es ist bereits bisher Praxis, daß die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsan-

waltskammertag Rechnungsprüfer bestellen. Dies soll nunmehr auch in der Rechtsanwaltsordnung verankert werden.

Zu § 37 Z 3 RAO:

§ 37 Z 3 RAO sieht vor, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag unter anderem Richtlinien über den Umfang von Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Rechtsanwaltsanwärter als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung teilzunehmen hat, erlassen kann. Im Hinblick auf die sich nunmehr aus den Änderungen des RAPG (Art. III) insgesamt ergebende Verkürzung der Praxiszeit vor der Rechtsanwaltsprüfung soll dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die Möglichkeit eingeräumt werden, in den Richtlinien auch vorzusehen, daß die Rechtsanwaltsanwärter an einem Teil der Ausbildungsveranstaltungen erst nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte teilnehmen können.

Zu § 50 Abs. 3 RAO:

§ 50 Abs. 2 RAO enthält die Grundsätze, auf die die Rechtsanwaltskammern bei der Festsetzung der Regelungen über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen Bedacht nehmen müssen. Analog zu § 52 Abs. 4 RAO wurde diese Regelung bereits bisher dahin gehend ausgelegt, daß es den Rechtsanwaltskammern möglich ist, über diese Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festzusetzen, etwa ein geringeres Pensionsalter oder günstigere Wartezeiten. Dies soll nunmehr auch im § 50 RAO ausdrücklich geregelt werden, wobei jedoch auch hier — so wie im § 52 Abs. 4 RAO — auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen ist.

Zu Art. III und IV — Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes:

Zu Art. III (Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1992 ist die Praxiszeit für Rechtsanwaltsanwärter auf fünf Jahre verkürzt worden. Im Hinblick darauf soll in Übereinstimmung mit einem Antrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wieder auf eine einheitliche Rechtsanwaltsprüfung, bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, zurückgegangen werden, zumal es in der Praxis auch zu Schwierigkeiten gekommen ist, die

bisherigen zwei Teilprüfungen innerhalb der verkürzten Praxiszeit unterzubringen.

Zu § 2 RAPG:

Der bisherige § 2 Abs. 1 RAPG enthält die grundsätzliche Regelung über die Aufteilung der Rechtsanwaltsprüfung in zwei Teilprüfungen. Davon wird nunmehr abgegangen und eine einheitliche Rechtsanwaltsprüfung festgelegt, die nach einer Praxiszeit von insgesamt drei Jahren abgelegt werden kann. Davon müssen zwei Jahre Rechtsanwaltspraxis und — wie bisher — neun Monate Gerichtspraxis sein. Im übrigen entspricht die Bestimmung der bisherigen Regelung, mit Ausnahme einer in Abs. 2 erforderlichen Textanpassung.

Zu §§ 6, 7 und 8 RAPG:

Hier handelt es sich lediglich um erforderliche Anpassungen.

Zu § 12 RAPG:

Während bisher vorgesehen war, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung der ersten Teilprüfung von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Richter, die für die schriftliche Prüfung der zweiten Teilprüfung von den Prüfungskommissären aus dem Kreis der Rechtsanwälte auszuwählen sind, wird nunmehr geregelt, daß die schriftlichen Arbeiten im Zivil- und im Verwaltungsrecht jedenfalls von den Prüfungskommissären aus dem Kreis der Rechtsanwälte auszuwählen sind. Die schriftliche Prüfungsarbeit im Strafrecht wird daher wie bisher üblicherweise von einem Mitglied des Prüfungssenats aus dem Kreis der Richter ausgewählt werden. Dies soll aber nicht mehr unbedingt erforderlich sein, sodaß unter Umständen auch die schriftliche Strafrechtsarbeit von einem Prüfungskommissär aus dem Kreis der Rechtsanwälte gegeben werden kann (Abs. 1).

Die Änderung des Abs. 2 nimmt auf die nunmehrige Zusammenfassung der Prüfungsgegenstände im § 20 Bedacht.

Zu § 13 RAPG:

Während bisher bei jeder Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung zwei schriftliche Arbeiten auszuarbeiten waren, soll nunmehr der schriftliche Teil der einheitlichen Rechtsanwaltsprüfung aus drei Arbeiten bestehen. Dabei entsprechen die Prüfungsfächer inhaltlich der bisherigen Regelung; es wurden lediglich die bisher auf die beiden Teilprüfungen aufgeteilten Prüfungsarbeiten im Zivilrecht als einheitliche Zivilrechtsarbeit zusammengefaßt.

Zu § 15 RAPG:

Hier handelt es sich lediglich um erforderliche Anpassungen des Gesetzestextes.

Zu § 20 RAPG:

Diese Bestimmung enthält nunmehr den einheitlichen Katalog der Gegenstände der mündlichen Prüfung, wobei im wesentlichen die bisher auf die beiden Teilprüfungen aufgeteilten Prüfungsfächer zusammengefaßt wurden. Es wurde lediglich auf die bisher vorgesehene mündliche Prüfung über „Grundzüge des Verwaltungsrechts“ verzichtet, da das Verwaltungsrecht ohnedies Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist.

Zu §§ 22 und 25 RAPG:

Hier handelt es sich lediglich um erforderliche Anpassungen. Nach dem neuen § 25 Abs. 2 soll die einheitliche Rechtsanwaltsprüfung zweimal wiederholt werden können (bisher konnte die erste Teilprüfung einmal und die zweite Teilprüfung zweimal wiederholt werden).

Zu Art. IV (Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes):

Hier waren lediglich die auf die bisherige Fassung des RAPG abstellenden Zitierungen anzupassen.

Zu Art. V — Inkrafttreten, Vollziehung:

Die Z 1 enthält im wesentlichen die bereits im Art. III Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage vorgesehen gewesenen Inkrafttretensbestimmungen. Zusätzlich wurden jedoch hier auch die in die Rechtsanwaltsordnung (Art. II) eingebauten Regelungen über die Inländergleichbehandlung von EWR-Staatsangehörigen berücksichtigt.

In der Z 2 wird geregelt, daß alle übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Das bedeutet unter anderem, daß ab 1. Jänner 1993 grundsätzlich die einheitliche Rechtsanwaltsprüfung in der sich aus dem Art. III ergebenden Form abzulegen ist. Dies wird aber auch noch in der Z 3 ausdrücklich klarstellt.

Das erforderliche Übergangsrecht enthalten die Z 4 und 5.

In der Z 4 wird berücksichtigt, daß sich die Rechtsanwaltsanwärter, die bereits relativ kurz vor der ersten Teilprüfung der alten Rechtsanwaltsprüfung stehen, schon jetzt auf die Prüfung vorbereiten. In diesem Sinn werden alle jene Rechtsanwaltsanwärter erfaßt, die die Voraussetzungen zur Zulassung für die erste Teilprüfung nach altem Recht bereits jetzt oder spätestens bis zum 31. März

1993 erfüllen und sich bis dahin auch tatsächlich zur Prüfung anmelden. Dieser Personenkreis soll auf Antrag noch die bisherige erste Teilprüfung ablegen können. Ein Endtermin für die Ablegung dieser Teilprüfung wird nicht vorgesehen, da nicht abgesehen werden kann, in welchem Zeitraum diese Prüfungen von den Prüfungskommissionen abgewickelt werden können. Hervorzuheben wäre aber in diesem Zusammenhang, daß das RAPG den Prüfungskandidaten selbstverständlich keinen Anspruch einräumt, die Prüfung nach ihrer Wahl an einem bestimmten, späteren Zeitpunkt abzulegen. Hat sich der Prüfungskandidat einmal zur Prüfung angemeldet, ist es Sache der Prüfungskommission, den Prüfungstermin auszuwählen.

Da im übrigen ab 1. Jänner 1993 grundsätzlich die einheitliche Rechtsanwaltsprüfung abzulegen ist, ist in der Z 5 für diejenigen Rechtsanwaltsanwärter, die die erste Teilprüfung bereits jetzt abgelegt haben, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes ablegen oder auf Grund der Z 4 auch noch nachher ablegen können, vorgesehen, daß sie — selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie die Prüfung bestanden haben — zwar formell die einheitliche Rechtsanwaltsprüfung ablegen müssen, ihnen aber jene Fächer angerechnet werden, die Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung der ersten

Teilprüfung nach altem Recht sind (siehe § 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 RAPG alt). Da der Prüfungskandidat bei der ersten Teilprüfung nach altem Recht neben der Strafrechtsarbeit auch bereits im Zivilrecht eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz ausarbeiten muß und eine derartige Arbeit unter anderem auch Gegenstand der schriftlichen Zivilrechtsarbeit der einheitlichen Prüfung nach neuem Recht sein kann, haben derartige Kandidaten bei der Ablegung der einheitlichen Rechtsanwaltsprüfung nur noch eine schriftliche Arbeit im Verwaltungsrecht abzulegen.

Der letzte Satz der Z 5 berücksichtigt jene Rechtsanwaltsanwärter, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits die schriftliche, nicht aber die mündliche Prüfung der zweiten Teilprüfung abgelegt haben. Diese Kandidaten haben nur noch die mündliche Prüfung der einheitlichen Rechtsanwaltsprüfung, abzüglich der mündlichen Prüfungsfächer der bisherigen ersten Teilprüfung, abzulegen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 11 24

Vonwald
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwalts-gesetz 1992 — EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwalts-gesetz 1992 — EWR-RAG 1992).

1. Abschnitt

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

§ 1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen beruflich tätig zu werden (ausländische Rechtsanwälte), dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinn des Art. 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringen, in der Republik Österreich vorübergehend rechtsanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie jedoch den sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts ergebenden Beschränkungen unterliegen.

§ 2. (1) Der ausländische Rechtsanwalt hat bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und entweder das Gericht, bei dem er nach dem Recht

des Herkunftsstaats zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben.

(2) Will er in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs Dienstleistungen in der Republik Österreich erbringen, so hat er dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nach § 1 nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, so darf er die Tätigkeit erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

(3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach § 6 Abs. 1 kann auch die zuständige Rechtsanwaltskammer von dem in der Republik Österreich tätigen ausländischen Rechtsanwalt den Nachweis seiner Berechtigung nach § 1 verlangen.

§ 3. (1) Bei Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängt, hat der ausländische Rechtsanwalt die Stellung eines in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen. Vor der erstmaligen Ausübung einer derartigen Tätigkeit in der Republik Österreich hat er die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1) schriftlich zu verständigen.

(2) Bei der Ausübung sonstiger rechtsanwaltlicher Tätigkeiten hat der ausländische Rechtsanwalt die in der Republik Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft soweit einzuhalten, als sie von ihm als ausländischem Rechtsanwalt beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Rechtsanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

§ 4. (1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muß, darf der ausländische Rechtsanwalt als Vertreter oder

Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim ausländischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, daß er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem inländischen Rechtsanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich seiner Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.

§ 5. Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hat der ausländische Rechtsanwalt bei seiner ersten Verfahrenshandlung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den im § 4 Abs. 1 angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung des § 10 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzugehen und die Zustellung nach erfolgloser Aufforderung an den ausländischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Behörde vorzunehmen.

§ 6. (1) Der ausländische Rechtsanwalt unterliegt bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung) und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission in sinngemäßer Anwendung des Disziplinarstatuts 1990 (DSt 1990), BGBl. Nr. 474. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer richtet sich nach dem Ort der inländischen Dienstleistungserbringung, die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren nach dem Ort der Begehung des Disziplinarvergehens. Ist jedoch ein Einvernehmensrechtsanwalt bestellt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dessen Kammerzugehörigkeit.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung des Rechtsanwalts beschränken, dürfen nur für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Dienstleistungen zu erbringen.

(3) § 45 DSt 1990 gilt nur dann, wenn der Aufenthalt des ausländischen Rechtsanwalts unbekannt oder eine Zustellung an ihn im Ausland nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist.

(4) Maßnahmen der Rechtsanwaltskammer nach § 23 der Rechtsanwaltsordnung betreffend einen ausländischen Rechtsanwalt sowie im Disziplinarverfahren gegen ihn ergehende Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats mitzuteilen.

§ 7. In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ist der ausländische Rechtsanwalt nicht berechtigt, sich in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eintragen zu lassen und einen inländischen Kanzleisitz zu begründen.

2. Abschnitt

Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

§ 8. (1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf erforderlich sind, dürfen sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich niederlassen, wenn sie mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt haben und in die Liste der Rechtsanwälte der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 5 der Rechtsanwaltsordnung) eingetragen sind.

(2) Diplome im Sinn des Abs. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinn der im Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter 389 L 0048 angeführten Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16). Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinn des Abs. 1, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt wird, die das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

§ 9. Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in der

Republik Österreich auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufs verfügt.

§ 10. (1) Die Eignungsprüfung ist vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission (§ 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes — RAPG, BGBl. Nr. 556/1985) abzulegen.

(2) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltsprüfungskommission richtet sich nach dem Herkunftsstaat des Antragstellers. Danach sind zuständig:

1. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien für Antragsteller aus dem Königreich Dänemark, aus der Bundesrepublik Deutschland, aus der Republik Finnland, aus der Republik Island, aus dem Königreich Norwegen und aus dem Königreich Schweden;
2. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz für Antragsteller aus der Griechischen Republik, aus dem Königreich Spanien, aus der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik;
3. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Linz für Antragsteller aus der Französischen Republik, aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und aus Irland;
4. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck für Antragsteller aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 11. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer am Sitz des Oberlandesgerichts.

§ 12. (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind anzuschließen:

1. Die Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise nach § 8 Abs. 2;
2. ein Nachweis, daß der Antragsteller mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, abgeleistet hat, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem derartigen Staat;
3. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
4. die Bestimmung der Wahlfächer;
5. der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
6. allfällige Prüfungszeugnisse nach § 13.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen, sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

§ 13. Der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission hat im Einvernehmen mit der nach § 11 zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag Prüfungsfächer zu erlassen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er in seiner bisherigen Ausbildung in einem Prüfungsfach die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der Republik Österreich erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im österreichischen Recht erworben hat.

§ 14. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist in deutscher Sprache abzulegen.

§ 15. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Arbeiten.

(2) Eine Arbeit ist zwingend auf dem Gebiet des Zivilrechts abzulegen. Dabei hat der Prüfungswerber entweder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz oder auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung auszuarbeiten.

(3) Die andere Arbeit ist nach Wahl des Antragstellers entweder auf dem Gebiet des Strafrechts oder auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts abzulegen. Bei Wahl des Gebietes Strafrecht ist an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz, bei Wahl des Gebietes Verwaltungsrecht auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof auszuarbeiten.

§ 16. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwingend:

1. Bürgerliches Recht sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
2. Handelsrecht;
3. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie rechtsanwaltliches Kostenrecht.

(2) Außerdem hat der Prüfungswerber ein Wahlfach aus den folgenden Gebieten auszuwählen:

1. Strafrecht;
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Abgabenrecht.

(3) Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach für die schriftliche und die mündliche Prüfung wählen. Hat der Prüfungswerber keine schriftliche Prüfung auf dem Gebiet des Strafrechts abgelegt, so muß er dieses Fach für die mündliche Prüfung wählen.

(4) Gegenstand der Prüfungsfächer ist auch das jeweils zugehörige Verfahrensrecht.

§ 17. Die Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 18. Im übrigen ist auf die Eignungsprüfung das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 19. (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung hat der ausländische Rechtsanwalt, wenn er sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich niederlassen will, beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken. Der Ausschuß hat darüber innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen des vollständigen Antrags zu entscheiden. Im übrigen gelten für die Entscheidung des Ausschusses und die Rechtsmittelbefugnis des Bewerbers die §§ 5 und 5 a der Rechtsanwaltsordnung.

(2) Dem in deutscher Sprache einzureichenden Antrag sind das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung und zum Nachweis seiner Vertrauenswürdigkeit eine Bescheinigung über die disziplinare Unbescholtenheit, die Bescheinigung der Konkursfreiheit und ein polizeiliches Führungszeugnis im Sinn des Art. 6 der in § 8 Abs. 2 angeführten Richtlinie anzuschließen. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein; sie sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Bei dem nach § 7 der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegenden Gelöbnis entfällt der Hinweis auf die staatsbürgerliche Ehre sowie das Treuegelöbnis auf die Republik Österreich.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Eintragung hat der ausländische Rechtsanwalt dieselben Rechte und Pflichten wie die in die Liste eingetragenen österreichischen Rechtsanwälte.

Artikel II

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.“

2. Im § 21 wird die Wendung „3 Monate“ aufgehoben.

3. Dem § 26 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45 a ist in Fällen, in denen eine sofortige Beschlußfassung erforderlich ist, das vom Ausschuß oder der Abteilung dazu bestimmte Mitglied namens des Ausschusses oder der Abteilung berufen.“

4. Im § 27 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Rechtsanwaltsprüfung“ die Wendung „und der Rechnungsprüfer“ eingefügt.

5. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.“

6. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 1 lit. a erster Fall und Abs. 5 gelten sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bleibt.“

7. Im § 37 wird der Z 3 folgender Halbsatz angefügt:

„in den Richtlinien kann den Rechtsanwaltsanwärttern auch die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem Teil der Ausbildungsveranstaltungen erst nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte teilzunehmen;“

8. Im § 40 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „Präsidenten-Stellvertreter“ die Wendung „sowie der Rechnungsprüfer“ eingefügt.

9. Dem § 50 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Satzungen der Versorgungseinrichtungen können auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden. Dabei ist jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen.“

Artikel III

Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2

a) lautet der Abs. 1:

„(1) Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Erlangung des Dokortrates der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, des Magisteriums der Rechtswissenschaften und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.“

b) wird im Abs. 2 das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Rechtsanwaltsprüfung“ ersetzt.

2. In den §§ 6, 7 und 8 werden

a) jeweils die Wendung „zu den Teilprüfungen der Rechtsanwaltsprüfung“ durch die Wendung „zur Rechtsanwaltsprüfung“ ersetzt und

b) im § 7 überdies die Wendung „, dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Teilprüfung auch das Zeugnis über die erste Teilprüfung“ aufgehoben.

3. Im § 12

a) lautet im Abs. 1 der zweite Satz:

„Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung gemäß § 13 Z 1 und 2 sind jedenfalls von den Prüfungskommissären aus dem Kreis der Rechtsanwälte auszuwählen.“

b) wird im Abs. 2 das Zitat „§ 20 Abs. 2 Z 2 bis 6“ durch das Zitat „§ 20 Z 4 bis 8“ ersetzt.

4. § 13 lautet:

„§ 13. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber auszuarbeiten:

1. im Zivilrecht auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder Antrag, allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren oder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz,
2. im Verwaltungsrecht (mit Einschluß des Abgabenrechts) auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof,
3. im Strafrecht an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.“

5. Im § 15 werden

a) das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 13 Z 2“ ersetzt;

b) die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

6. § 20 lautet:

„§ 20. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Interna-

ionalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;

2. zivilgerichtliches Verfahrensrecht;
3. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts;
4. Handels- und Wertpapierrecht, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht;
5. Verfassungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht;
6. Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;
7. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;
8. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung, sowie Kostenrecht.“

7. Im § 22 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

8. Im § 25

a) wird im Abs. 1 die Wendung „zu dieser Teilprüfung“ durch die Wendung „zur Prüfung“ ersetzt;

b) lautet der Abs. 2:

„(2) Die Rechtsanwaltsprüfung darf zweimal wiederholt werden.“

Artikel IV

Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes

Das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 4 werden ersetzt:

1. in der Z 1 der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 1 Z 4 RAPG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Z 8 RAPG)“;
2. in der Z 4 lit. b der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 2 Z 4 und 6 RAPG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Z 6 und 8 RAPG)“.

Artikel V

Inkrafttreten, Vollziehung

1. Art. I und Art. II Z 1, 5 und 6 treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Bestimmungen über die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. I 2. Abschnitt) treten für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft erst mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Art. II Z 2 bis 4 und 7 bis 9, Art. III und Art. IV treten am 1. Jänner 1993 in Kraft.

3. Ab 1. Jänner 1993 ist die Rechtsanwaltsprüfung in der sich aus dem Art. III ergebenden Form abzulegen.

4. Rechtsanwaltsanwärter, die bis zum 31. März 1993 die Voraussetzungen für die Ablegung der ersten Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllen und sich bis dahin zu dieser Teilprüfung anmelden, können auf ihren Antrag die erste Teilprüfung noch nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

5. Rechtsanwaltsanwärter, die die erste Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen am 1. Jänner 1993 bereits abgelegt haben oder nach der Z 4 noch ablegen, sind infolge Anrechnung der ersten Teilprüfung befreit:

- a) bei der schriftlichen Prüfung von den Arbeiten im Strafrecht und im Zivilrecht;
- b) bei der mündlichen Prüfung von den Gegenständen Zivilgerichtliches Verfahrensrecht; Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts; Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsstrafrecht; Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht.

Rechtsanwaltsanwärter, die am 1. Jänner 1993 bereits die schriftliche, nicht aber die mündliche Prüfung der zweiten Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, sind darüber hinaus zur Gänze von der Ablegung der schriftlichen Prüfung befreit.

6. Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Anlage
zu Art. I

Anwaltsberufe im Europäischen Wirtschaftsraum

— in Belgien:	Avocat/Advocaat
— in der Bundesrepublik Deutschland:	Rechtsanwalt
— in Dänemark:	Advokat
— in Frankreich:	Avocat
— in Griechenland:	Dikigoros
— in Irland:	Barrister, Solicitor
— in Italien:	Avvocato
— in Luxemburg:	Avocat-avoué
— in den Niederlanden:	Advocaat
— in Portugal:	Advogado
— in Spanien:	Abogado
— im Vereinigten Königreich:	Advocate, Barrister, Solicitor
— in Finnland:	Asianajaja/Advokat
— in Island:	Lögmaur
— in Liechtenstein:	Rechtsanwalt
— in Norwegen:	Advokat
— in Schweden:	Advokat
— in der Schweiz:	Avocat, Avvocato, Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits

zum Bericht des Justizausschusses gemäß § 42 Abs. 5 GOG über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 – EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (777 d. B.) in der Fassung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen

1. Vor Jahren hat ganz Österreich mit Euphorie den Abbau des „Eisernen Vorhanges“ bejubelt. Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum sind wir nun wieder dabei, diese Mauer per Gesetz zu errichten. In letzter Zeit ist immer wieder davon die Rede, daß Österreich europareif werden muß. Warum nimmt man dann nicht jetzt die Gelegenheit wahr und macht Österreich auch für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zugänglich, die nicht Angehörige von EWR-Staaten sind (zB unsere Nachbarländer CSFR, Ungarn, Slowenien).

Die Begründung, daß – wie mit dem EWR-Abkommen – auch mit den einzelnen Ländern des ehemaligen Ostblockes bilaterale Verträge abgeschlossen werden müssen, ist nicht stichhaltig. Was spricht dagegen, daß Österreich von sich aus – ohne gegenseitige Abkommen – zB Staatsbürger/inne/n der ehemaligen Ostblockländer wie EWR-Staatsbürger/inne/n – die Möglichkeit einräumt, bei uns die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes auszuüben. Ist wirklich ein Abkommen mit Ungarn notwendig, um ungarischen, wie griechischen, italienischen, spanischen, deutschen . . . Staatsbürger/inne/n ein Niederlassungsrecht als Rechtsanwalt in Österreich einzuräumen oder handelt es sich hierbei nur um eine Ausrede für den fehlenden politischen Willen?

2. Nach der Gewerbeordnung ist die Niederlassung eines/r selbständigen Erwerbstätigen nicht an

die Staatsbürgerschaft eines bestimmten Staates gebunden. Wenn jemand die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, steht es ihm/ihr frei, sich auch als Nicht-EWR-Staatsbürger/in in Österreich niederzulassen. Die zahlreichen Gastgewerbebetriebe zeugen davon. Es ist nicht bekannt, daß diesbezüglich bilaterale Abkommen mit anderen Staaten notwendig sind. Da ja die Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes an strenge Voraussetzungen geknüpft ist, gibt es eigentlich keinen Grund, dies nur auf EWR-Staatsbürger/innen einzuschränken.

3. Nach diesem Gesetz bleibt einem Kind von Gastarbeitern, das in Österreich geboren wurde und das Jus-Studium erfolgreich abgeschlossen hat, die Laufbahn eines Rechtsanwaltes verwehrt. Damit unterstützt dieses Gesetz eine unterschiedliche Behandlung von Staatsbürger/inne/n, je nach dem, ob es sich um Bürger/innen von EWR-Staaten handelt oder nicht. Diese diskriminierende Behandlung von Nicht-EWR-Staatsangehörigen steht auch im klaren Widerspruch zu dem auch von Österreich ratifizierten internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Auch wenn im Rahmen des EWR-Abkommens eine Verfassungsbestimmung beschlossen wurde, die eine positive Diskriminierung von EWR-Staatsbürger/inne/n zuläßt, so ist Österreich doch auf Grund seiner völkerrechtlichen Verpflichtung an dieses internationale Übereinkommen gebunden.

4. Davon abgesehen steht diese Novelle auch im Widerspruch zu den EG-Richtlinien betreffend die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit. Ehegatten/Ehegattinnen und Verwandte in absteigender Linie von EWR-Staatsbürger/inne/n, denen Unterhalt gewährt wird, haben gemäß Verordnung 1612/68 des EG-Rates (Art. 12) das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen, auch wenn sie nicht Angehörige eines EWR-Staates sind. Diese Personen („Drittstaatsangehörigen“) haben nach diesem Gesetz zwar das Recht, die Tätigkeit eines Konzipienten — die sich gegen Ende der Ausbildungszeit kaum von der Tätigkeit eines selbständigen Anwaltes unterscheidet — auszuüben und die Rechtsanwaltsprüfung abzulegen, nicht jedoch sich als selbständiger Rechtsanwalt/selbständige Rechtsanwältin eintragen zu lassen.

Der EuGH hat in einer Entscheidung im Jahre 1986 ausgeführt, daß das Recht auf Freizügigkeit für Ehegatten/Ehegattinnen und Verwandte auch das Recht umfaßt, eine berufliche Tätigkeit

aufzunehmen, die wie der Arztberuf einer behördlichen Zulassung und besonderen berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, falls diese/r Ehegatte/Ehegattin (Verwandte) die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates für die Ausübung dieses Berufes erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Diplome besitzt. Aus dieser Judikatur und aus den oben erwähnten Richtlinien kann logischerweise nur abgeleitet werden, daß auch die Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes für Nicht-EWR-Staatsangehörige zulässig sein muß, wenn es sich um Ehegatten/Ehegattinnen oder Verwandte handelt. Jede/jeder, der/die die Grundintention der EG-Richtlinien kennt, wird wohl bestätigen, daß es nicht Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist, jemandem zwar die Ausbildung zum Rechtsanwalt einschließlich der Rechtsanwaltsprüfung zu ermöglichen, dann aber die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes als Selbständiger zu untersagen. In der Ausschusssitzung blieb leider ungeklärt, wie eine solche unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt wird.

Terezija Stoits